

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 9

Anröchte, 14. April 2020

25. Jahrgang

Inhalt	Seite
1. Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 (Corona-Virus) hier: Reiserückkehrer aus Risikogebieten - Anordnung häusliche Quarantäne vom 19.03.2020	51

Öffentliche Bekanntmachung

Aufhebung

der Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 (Corona-Virus)

hier: Reiserückkehrer aus Risikogebieten – Anordnung häusliche Quarantäne

vom 19.03.2020

Die Gemeinde Anröchte als örtliche Ordnungsbehörde erlässt hiermit folgende Allgemeinverfügung:

- I. **Die Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 (Corona-Virus), hier Reiserückkehrer aus Risikogebieten – Anordnung häusliche Quarantäne - der Gemeinde Anröchte vom 19.03.2020 wird mit Wirkung ab dem 10.04.2020 aufgehoben.**

Ab diesem Zeitpunkt werden vom Robert Koch Institut keine Risikogebiete mehr ausgewiesen.

Es gelten insoweit die Bestimmungen der aktuellen Gesetzes- und Verordnungslage (vgl. derzeit CoronaEinreiseVO NRW).
- II. **Bekanntgabe**
Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Begründung

Die Gemeinde Anröchte hat mit Datum vom 19.03.2020 die Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 (Corona-Virus), hier Reiserückkehrer aus Risikogebieten – Anordnung häusliche Quarantäne - erlassen.

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gem. §§ 43 Abs. 2, 48, 49 VwVfG NRW aufgehoben.

Die Gemeinde Anröchte ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IFSG) sachlich und örtlich zuständig. Sie ist damit auch für die Aufhebung der genannten Allgemeinverfügung zuständig.

Hintergrund der Aufhebung ist, dass das Robert Koch-Institut ab dem 10.04.2020 die Ausweisung von Risikogebieten eingestellt hat. Dementsprechend hat sich die auf die Risikogebiete bezogene Allgemeinverfügung erledigt.

Die Sachverhalte, die in der hiermit aufgehobenen Allgemeinverfügung geregelt sind, werden aktuell nunmehr durch die CoronaEinreiseVO geregelt.

Mit Blick darauf ist eine Bereinigung der örtlichen Regelungen zu den in der CoronaEinreiseVO geregelten Sachverhalten sinnvoll. Diese dient der Klarheit der Regelungsinhalte und der Stärkung der Appellfunktion der CoronaEinreiseVO.

Bekanntmachung

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Anröchte durch Aushang an der Haupteingangstür des Rathauses, Hauptstraße 74 sowie im Amtsblatt und auf der Internetseite der Gemeinde Anröchte (www.anroechte.de).

Ihre Rechte

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekanntgegeben wurde
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle
- beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnberg

erheben.

Weitere Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Anröchte, 14. April 2020

In Vertretung

gez. Hüls

H ü l s
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters